

**10666/AB**  
**vom 06.07.2022 zu 10942/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.342.722

Wien, am 5. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2022 unter der Nr. **10942/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtswidrige Abschiebung von Tina nach Georgien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Vertritt Ihr Ressort nach wie vor die Position, entgegen der Entscheidung des BVwG, dass die Abschiebung Tinas rechtmäßig war?*

Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung werden Drittstaatsangehörige zur Ausreise verpflichtet, zudem wird eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und gemäß § 46 Abs. 3 FPG 2005 alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ehestmöglich zu treffen.

Erst wenn eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung vorliegt und die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht in Anspruch genommen wurde, wird im Sinne einer

rechtsstaatlichen Rückführungspolitik die zwangsweise Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG 2005 in die Wege geleitet. In diesem Zusammenhang prüft das BFA vor jeder Abschiebung das Vorliegen der Vollstreckbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme, insbesondere ob sich relevante Umstände im Sinne des Art. 2 (Recht auf Leben), des Art. 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie des Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geändert haben. Die Prüfung des Art. 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls. Diese Prüfung wurde laut BFA unmittelbar vor der Abschiebung von Familie T. durchgeführt und das BFA gelangte damals zu dem Ergebnis, dass eine Abschiebung zulässig und geboten war.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erklärte mit Erkenntnis vom 18. März 2022 die Abschiebung für rechtswidrig. Das BFA hält dieses Erkenntnis jedoch für überprüfungswürdig, weshalb es Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof erhab.

**Zur Frage 2:**

- *Vertritt Ihr Ressort nach wie vor die Position, die Abschiebung Tinas musste durchgeführt werden?*
  - Ist Ihrem Ressort bekannt, dass §46 FPG keine unbedingte Abschiebeverpflichtung vorsieht?*

Meinungen und Einschätzungen sowie die Erteilung von Rechtsauskünften unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 3:**

- *Zieht Ihr Ressort eine offizielle Entschuldigung, eine Entschädigung oder eine andere Form der Wiedergutmachung in Erwägung*
  - gegenüber Tina?*
    - Wenn ja, welche?*
    - Wenn nein, warum nicht?*
  - gegenüber Tinas Schwester?*
    - Wenn ja, welche?*
    - Wenn nein, warum nicht?*
  - gegenüber Tinas Mutter?*
    - Wenn ja, welche?*
    - Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 4:**

- *Welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ressort nach der Entscheidung des BVwG bezüglich der Beachtung des Kindeswohls im Asylverfahren bzw. bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bzw. welche Maßnahmen werde Sie noch setzen?*
  - a. *Inwiefern haben Sie bzw. welche Stelle in Ihrem Ressort sich wann durch welche Maßnahmen für eine Verbesserung der Praxis des BFA iSd Achtung des Kindeswohls eingesetzt?*

Das Kindeswohl wurde bereits vor der Entscheidung des BVwG in sämtlichen Verfahrensschritten seitens des BFA berücksichtigt.

Die Empfehlungen der Kindeswohlkommission wurden ernst genommen und geprüft und wurden zahlreiche dieser Empfehlungen bereits umgesetzt und/oder befinden sich derzeit in Umsetzung. So hat das BFA beispielsweise einen Leitfaden mit den wesentlichen Kriterien erarbeitet, anhand derer das Kindeswohl zu prüfen ist. Damit wird gewährleistet, dass in jedem Einzelfall das Kindeswohl nach denselben Kriterien beurteilt wird. Außerdem sind sämtliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Minderjährigen stehen, im 4-Augen-Prinzip zu erlassen.

Im Hinblick auf organisatorische Maßnahmen wird festgehalten, dass asyl- und fremdenrechtliche Verfahren von Minderjährigen in den Organisationseinheiten des BFA von besonders geschultem Personal durchgeführt werden. Dieses ist im Umgang mit (besonders vulnerablen) Kindern und im Wissen um kinderspezifische Fluchtgründe, wie etwa Kindersoldaten, Zwangsverheiratung etc. geschult.

**Zur Frage 5:**

- *Zulässiges Rechtsmittel gegen die Entscheidung des BVwG wäre die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Wurde vom BFA gegen die Entscheidung des BVwG die außerordentliche Revision erhoben?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, welche Gründe wurden angeführt um darzulegen, dass entgegen der Ansicht des BVwG doch eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt?*

Das BFA brachte am 29. April 2022 eine außerordentliche Revision ein.

Die Zulässigkeitsbegründung der Revision bezieht sich auf die Zulässigkeitsgründe des Art. 133 Abs. 4 erster und zweiter Fall B-VG (Abweichen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sowie Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs) und besteht aus drei Teilen:

Der erste Teil der Zulässigkeitsbegründung bezieht sich auf die ältere Tochter. In diesem Teil werden die zwingenden Voraussetzungen für eine Abschiebung, die Ermessensübung bei der Anordnung einer Abschiebung sowie deren Überprüfung durch das BVwG und die Wirksamkeit bzw. Wirkungslosigkeit von Rückkehrentscheidungen im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegt. Im Anschluss daran wurde vorgebracht, dass das BVwG unterlassen habe, die Wirksamkeit der Rückkehrentscheidung umfassend zu prüfen, sondern bloß ausgeführt habe, dass es nicht gesichert sei, ob die Rückkehrentscheidung zum Zeitpunkt der Abschiebung wirksam oder wirkungslos war. Weiters wurde in der Revision vorgebracht, dass das BVwG bei der Interessensabwägung im Sinne des § 9 BFA-VG von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen sei.

Der zweite Teil der Zulässigkeitsbegründung bezieht sich auf die Mutter und die jüngere Tochter. In diesem Teil wird vorgebracht, dass aus dem ersten Teil der Zulässigkeitsbegründung die Zulässigkeit der Revision auch hinsichtlich der Mutter und Tochter folge. Zudem wurde vorgebracht, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage fehle, ob aus der Rechtswidrigkeitserklärung der Abschiebung eines Familienmitglieds folge, dass auch die Abschiebung der weiteren Familienangehörigen im Sinne des § 46 Abs 4 FPG 2005 für rechtswidrig zu erklären ist.

Der dritte Teil der Zulässigkeitsbegründung bezieht sich auf den Kostenspruch des BVwG. In diesem Teil wird vorgebracht, dass aus dem ersten und zweiten Teil der Zulässigkeitsbegründung die Zulässigkeit der Revision hinsichtlich des Kostenspruchs folge. Zudem wird vorgebracht, dass das BVwG den mitbeteiligten Parteien nicht Aufwandersatz für die Beschwerdegebühren zugesprochen habe, obwohl diese als Barauslage ersatzfähig seien. Insofern weiche das BVwG von näher genannter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Ersatz der Beschwerdegebühr ab, und es fehle an ausdrücklicher Rechtsprechung, ob ein allgemeiner Antrag auf Zuspruch von Verfahrenskosten auch den Zuspruch der Beschwerdegebühr beinhalte.

**Zur Frage 6:**

- *Vertritt Ihr Ressort nach wie vor die Position, eine umfassende Kindeswohlprüfung vor Tinas Abschiebung habe stattgefunden?*

- a. *Wenn ja, in welchem Zeitraum fand diese Prüfung statt?*
- b. *Wenn ja, wie ist diese Kindeswohlprüfung abgelaufen?*
- c. *Wenn ja, von welchen Institutionen und Personen wurden im Rahmen der Kindeswohlprüfung Informationen eingeholt?*
  - i. *Wurden Gespräche mit der Schule geführt?*
  - ii. *Art 4 BVG Kinderrechte lautet wie folgt: "Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise." Erfolgte während der Prüfung ein Gespräch mit Tina?*
    1. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
    2. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn ja, wie und aus welchen Gründen wurde im Rahmen dieser Prüfung festgestellt, dass die Abschiebung das Kindeswohl nicht verletzen wurde?*
- e. *Wenn ja, in welcher Form wurden die eingeholten Informationen verarbeitet?*
- f. *Wenn ja, welchen Umfang hat der vom Bundesministerium für Inneres behauptete Kindeswohlprüfbericht?*

Es darf nochmals betont werden, dass dem Kindeswohl in Österreich ein hoher Stellenwert beigemessen wird und auf die Prüfung des Kindeswohls in sämtlichen Schritten des Verfahrens, beginnend mit der Ankunft und Antragsstellung auf internationalen Schutz in Österreich bis hin zu einer etwaigen Rückführung in das Heimatland, ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Den grundlegenden Rechten auf Schutz, Versorgung und Beteiligung, die in der Kinderrechtskonvention verankert sind, wird dabei durch eine Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen und Verfahrensgarantien Rechnung getragen. Insbesondere bei der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme wird eine Interessenabwägung durchgeführt, die sich an der höchstgerichtlichen Judikatur orientiert.

So ist im Rahmen der Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme anhand § 9 BFA-VG zu beurteilen, ob die Erlassung einer solchen zulässig ist. Im Rahmen dieser Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs auch das Kindeswohl zu berücksichtigen. Die hierbei ermittelten Feststellungen, deren rechtliche Würdigung sowie das Ergebnis derselben werden im jeweiligen Bescheid über die Zulässigkeit einer Abschiebung festgehalten.

Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dies betrifft gesamtstaatliche Maßnahmen des Gesetzgebers ebenso wie (gerichtliche und behördliche) Einzelfallentscheidungen und Vollzugsakte. Dem Kindeswohl wird im Zuständigkeits- bzw. Vollzugsbereich des BFA eine vorrangige Rolle eingeräumt. Entsprechende Regelungen zu Vorgangsweisen und Verfahrensabläufen sind in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen zu den Arbeitsbereichen des BFA festgelegt.

Die hauptsächliche Prüfung, ob ein Drittstaatsangehöriger zur Ausreise zu verpflichten ist und die Abschiebung zulässig ist, erfolgt im Bescheid bzw. im Erkenntnis des BVwG (Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG 2005). Vor einer Abschiebung wird im Vorfeld geprüft, ob diese in Hinblick auf eventuell geänderte Umstände seit der Rechtskraft weiterhin zulässig und verhältnismäßig ist. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Da es sich bei einer Abschiebung um einen Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt handelt, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) nicht anwendbar, sodass es keine konkreten Ermittlungs- und Formvorschriften gibt. Die konkreten Prüfschritte können je nach individuellem Sachverhalt in Umfang und Form (erneute Einvernahme, Sichtung des Aktes, Bewertung allfälliger Eingaben der betroffenen Fremden, Bewertung allfälliger Unterstützungsschreiben etc.) variieren. Die Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung wird in einem Aktenvermerk dokumentiert.

Im gegenständlichen Fall fand die Prüfung des Kindeswohls laut BFA im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung als Teil der Prüfung nach Art. 8 EMRK am 25. Jänner 2021 – drei Tage vor der Abschiebung – statt. Sie erfolgte auf Basis der Aktenlage. Im Rahmen dieser Prüfung gelangte das BFA zum Ergebnis, dass eine Abschiebung das Kindeswohl nicht verletzen werde und wurde dies in einem Aktenvermerk am 25. Jänner 2021 dokumentiert.

Angemerkt werden darf, dass es sich bei derartigen Aktenvermerken nicht um Bescheide handelt, sondern um eine Dokumentation der erfolgten Prüfung. Dementsprechend ist in einem solchen Aktenvermerk keine ausführliche Begründung, wie sie etwa ein Bescheid erfordert (§§ 58 Abs. 2 iVm 60 AVG) wiederzugeben, sondern es ist zu dokumentieren, ob die aufenthaltsbeendende Maßnahme vollstreckbar ist, ob es seit deren Rechtskraft zu

relevanten Umständen gekommen ist, sowie, ob besondere Umstände im Zusammenhang mit einer Abschiebung vorliegen.

Mit der gesamten Familie erfolgte unmittelbar vor der Abschiebung ein sogenanntes Kontaktgespräch durch das Eskortenteam (Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) im Beisein eines Bediensteten des BFA am 27. Jänner 2021. Darüberhinausgehende Gespräche bzw. Einvernahmen erfolgten mit Frau T. T. nicht, zumal es sich bei der Abschiebung um einen formfreien Verwaltungsakt (Akt der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt) handelt. Für die Setzung eines solches Aktes besteht keine Einvernahmeverpflichtung.

**Zu den Fragen 7 und 7a bis 7c:**

- *BFA-Direktor Gernot Maier behauptete in der ZIB2 am 21.03.2022: "Der Punkt ist, drei Tage vor der Abschiebung sind genau diese Prüfungen nicht nur durchgeführt, sondern auch dokumentiert worden. Ich habe mir davon selber heute noch ein Bild gemacht (...) Diese Prüfung hat ergeben, dass die Zulässigkeit gegeben ist (...) Wir müssen jetzt warten bis vom Gericht die Akten wieder zurückgeschickt werden an uns, dann kann ich den Papierakt einsehen. Im elektronischen Akt bei uns ist diese Einvernahme, diese Prüfung eindeutig dokumentiert und hat dieses Ergebnis gebracht."*
  - a. *Wann hat Gernot Maier die Anfrage für das ZIB2-Interview von wem und auf welchem Weg erhalten?*
  - b. *Hat Gernot Maier sofort zugesagt oder vorab Rücksprache mit dem Bundesministerium für Inneres gehalten?*
    - i. *Wenn ja, mit wem?*
    - ii. *Was war Inhalt des Gesprächs?*
  - c. *Hatte Gernot Maier ein Medienrechtstraining bzw. eine Beratung vor dem Interview?*
    - i. *Wenn ja, mit wem?*
    - ii. *Wenn ja, welche Kosten sind dafür angefallen?*

Die Anfrage erfolgte am 21. März 2022 im Laufe des Nachmittags telefonisch durch den Redaktionsleiter der ZIB bei der für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlichen Stelle im BFA. Diese ist auch für die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des BFA mit dem Bundesministerium für Inneres verantwortlich. Die Zusage erfolgte unmittelbar nach dieser Koordinierung sowie nach Rücksprache mit dem Direktor.

Es fand kein Medientraining bzw. eine Beratung vor dem Interview statt.

**Zur Frage 7d:**

- *Hat Gernot Maier hinsichtlich des Studium des Aktes mit aktenkundigen Mitarbeiter\_innen Rücksprache gehalten?*
  - i. *Wenn ja, mit wem und wie lange dauerte das Gespräch bzw. dauerten die Gespräche?*

Es erfolgten vor dem Interview laufend Kontaktaufnahmen und Rücksprachen zwischen der Direktion des BFA und der verfahrensführenden Regionaldirektion Wien.

**Zur Frage 8:**

- *War Gernot Maier zum Zeitpunkt des ZIB2-Interviews der Inhalt des BVwG-Erkenntnisses bekannt?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Inhalt des BVwG-Erkenntnisses war dem Direktor des BFA bekannt.

**Zu den Fragen 9 und 9a:**

- *War Gernot Maier zum Zeitpunkt des Interviews bekannt bzw. hätte ihm bekannt sein müssen, dass das BVwG bereits am 12.04.2021 das BFA zur Übermittlung aller "die Abschiebung der Beschwerdeführer betreffenden Unterlagen und zwar in elektronischer Form vorzulegen" aufforderte und das BFA dieser Aufforderung nach gewährter Fristenstreckung am 30.04.2021 auch nachgekommen ist?*
  - a. *Wenn ja, wieso behauptete der Gernot Maier man müsse erst die Rückübermittlung des Papieraktes vom Gericht abwarten?*

Dem BFA steht zur Führung von asyl-, fremden- und grundversorgungsrechtlichen Verfahren die Integrierte Fremden Applikation (IFA) zur Verfügung. Diese Applikation dient einerseits der Erstellung und Speicherung von Schriftstücken (Behördenschriftstücke, Eingaben von Personen) in elektronischer Form, andererseits der Dokumentation von Verfahrensständen (Zentrale Verfahrensdatei). Schriftstücke der Behörde, wie etwa Bescheide oder Aktenvermerke über die Zulässigkeit einer Abschiebung werden direkt in IFA erstellt und gespeichert. Sämtliche Änderungen sowie das Erstellungsdatum sind dabei eindeutig nachvollziehbar.

Es ist jedoch anzumerken, dass IFA nicht die Anforderungen an ein elektronisches Aktenführungssystem erfüllt, da eine elektronische Fertigung (§§ 14-18 AVG) nicht möglich ist. Dementsprechend führt das BFA physische Akten als Originalakten

(Papierakten). Elektronische Vorlagen an das BVwG erfolgen insofern, dass die physischen Akten gescannt und elektronisch übermittelt werden.

Dem Direktor war bekannt, dass das BFA dem BVwG die physischen Akten (Papierakten) im Original vorgelegt hatte. Die genauen Modalitäten, dass neben der physischen Aktenvorlage die physischen Akten auch eingescannt elektronisch übermittelt wurden, war dem Direktor zum Zeitpunkt des Interviews jedoch nicht bekannt.

Das Abwarten der Rückübermittlung war insofern erforderlich, um zu prüfen, ob sich in den vorgelegten physischen Akten alle Verfahrensdokumente befanden.

**Zur Frage 9b:**

- *Wurden bei dieser elektronischen Aktenvorlage alle "die Abschiebung der Beschwerdeführer betreffenden Unterlagen in elektronischer Form" vorgelegt?*
  - i. *Wenn nein, welche nicht und warum nicht?*
  - ii. *Wie ist das Prozedere im BFA infolge einer derartigen Aufforderung des BVwG? Wer ist dafür zuständig?*
  - iii. *Warum wurde im konkreten Fall eine Fristverlängerung beantragt?*
  - iv. *Wer hat die begründete Stellungnahme verfasst?*
  - v. *Wurde die begründete Stellungnahme dem BFA-Direktor oder einem sonstigen Vorgesetzten vor Übermittlung zur Freigabe vorgelegt?*
  - vi. *Auf welcher Grundlage (Papierakt/elektronischer Akt) wurde die begründete Stellungnahme verfasst?*

Die Akten wurden sowohl elektronisch (gescannt) als auch im Original vorgelegt. Die Überprüfung der physischen Akten nach der Rückübermittlung ergab, dass es Dokumente gab, die aufgrund eines Fehlers nicht zu den physischen Akten genommen wurden. Dies betraf insbesondere die Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021 betreffend die Zulässigkeit der Abschiebung, die aufgrund eines Versehens nicht ausgedruckt und nicht zum physischen Akt genommen wurden. Dementsprechend war auch der elektronisch übermittelte Scan des physischen Aktes nicht vollständig.

Werden durch das BVwG Akten angefordert, so werden diese in der vom BVwG geforderten Form (gescannt elektronisch und/oder physisch) dem BVwG vorgelegt. Die Aktenvorlage sowie die Vertretung des BFA vor dem BVwG – einschließlich der Erstattung einer Stellungnahme – erfolgt durch die verfahrensführende Organisationseinheit des BFA, fallbezogen durch die Regionaldirektion Wien.

Die Fristerstreckung wurde im Hinblick auf die Erstattung einer Stellungnahme beantragt. Diese wurde durch die verfahrensführende Organisationseinheit erstellt und im Dienstweg dem Direktor vorab vorgelegt. Sie wurde auf Basis der Aktenlage erstellt.

**Zur Frage 9c:**

- *War dem BFA-Direktor zum Zeitpunkt des Interviews bekannt, dass das BFA neben dem elektronischen Akt dem BVwG auch den physischen Akt am 24.02.2022 vorgelegt hat?*
  - i. *Wurde vor der Übermittlung des Papieraktes noch ein Abgleich mit dem elektronischen Akt auf Vollständigkeit durchgeführt?*
    1. *Wenn ja, was hat dieser Abgleich ergeben?*
    2. *Wenn nein, welche internen Vorgaben gab es diesbezüglich?*

Auf die Beantwortung der Frage 9 und 9a wird verwiesen.

Im Nachhinein ist davon auszugehen, dass eine nochmalige Prüfung der Vollständigkeit des vorgelegten Aktes im Vergleich zur Dokumentation in IFA nicht erfolgt ist. Als Vorgabe für Akten besteht die Regelung, dass der Papierakt vollständig und chronologisch zu führen ist.

**Zur Frage 10:**

- *Vertritt Ihr Ressort die Ansicht, der Aktenvermerk des 25.1.2021 beinhaltet eine Prüfung des Kindeswohls?*
  - a. *Wenn ja, wieso kommt das Wort "Kindeswohl" darin nicht vor?*
  - b. *Aufgrund welcher genauen Feststellungen in diesem Aktenvermerk konnte das BFA zum Schluss kommen, dass die Abschiebung das Kindeswohl nicht verletzen wurde?*

Die Prüfung des Kindeswohls ist entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung der Höchstgerichte Teil der Prüfung nach Art. 8 EMRK. Im Aktenvermerk wird die Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung dokumentiert, insbesondere die Prüfung, ob es im Vergleich zur Rechtskraft der Rückkehrentscheidung zu Änderungen gekommen ist. Ein solcher Aktenvermerk ist kein Bescheid, sodass es nicht notwendig ist, eine Begründung im Sinne der §§ 58 Abs. 2 iVm 60 AVG darzulegen. Da das Kindeswohl in der Prüfung nach Art. 8 EMRK beinhaltet ist, kommt es auf die ausdrückliche Verwendung des Wortes „Kindeswohl“ nicht an und kann aus der Anführung oder dem Fehlen eines bestimmten Wortes keine Aussage über Qualität und Umfang der Prüfung abgeleitet werden.

Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 11, 11a und b:**

- *Im ZIB2-Interview des 21.03.2022 erwähnte BFA-Direktors Gernot Maier sofort den Aktenvermerk des 25.01.2021. Wurde angesichts der Ausführungen des BVwG zu mangelnden Prüfung in zeitlicher Nähe zur Abschiebung vor dem ZIB2-Interview überprüft, ob dieser Aktenvermerk vorgelegt worden ist (etwa anhand des Protokolls oder der Sendebestätigung der Übermittlung des elektronischen Aktes am 30.04.2021)?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Aus welchen Gründen wurde der Aktenvermerk erst am 13.04.2022 dem Akt hinzugefügt?*

Auf die Beantwortung der Frage 9 wird verwiesen.

Das BFA legte – entsprechend der Aktenanforderung des BVwG – den physischen Akt im Original vor und übermittelte ihn elektronisch (gescannt). Fehlt ein Schriftstück im physischen Akt, so kann es nicht eingescannt und damit auch nicht elektronisch übermittelt werden. Zur Überprüfung, ob die Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021 sich im physischen Akt befanden und damit vorgelegt worden waren, war es daher notwendig, auf die Rückübermittlung der physischen Akten zu warten.

Nach dem Einlangen der Rückübermittlung der Akten wurde deren Vollständigkeit überprüft. Diese Prüfung ergab, dass – offenbar aufgrund eines Versehens – die Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021 damals nicht ausgedruckt und zu den physischen Akten genommen wurden. Diese fehlenden Aktenstücke wurden sodann in den Akt eingereiht und wurde dies in weiteren Aktenvermerken genau dokumentiert.

**Zu den Fragen 11c bis 11f:**

- *Gibt es ein elektronisches Bearbeitungsprotokoll, anhand dessen nachvollziehbar ist*
  - i. *Wann dieser Vermerk vom 25.01.2021 tatsächlich erstellt wurde? Wenn ja, wann und von wem?*
  - ii. *Wann dieser Vermerk vom 25.01.2021 letztmalig bearbeitet wurde? Wenn ja, wann und von wem? Was wurde geändert?*
- *Wo war der Aktenvermerk abgelegt, um weder durch die Übermittlung des elektronischen Aktes noch durch die Übermittlung des physischen Aktes in den Kenntnisstand des BVwG gelangen zu können?*

- *Wie ist es erklärbar, dass ein derart zentrales Dokument der Rechtsmittelinstanz weder bei der Übermittlung des Aktes in elektronischer Form noch in Papierform vorgelegt wurde und in der begründeten Stellungnahme keine Erwähnung findet?*
- *Ist aus dem elektronischen Bearbeitungsprotokoll ersichtlich, wie lange die Bearbeiterin zur Erstellung des Aktenvermerks benötigte?*
  - Wenn ja, wie lange?*
  - Wenn nein, warum nicht?*

Es gibt ein (technisches) Bearbeitungsprotokoll in IFA, aus dem die Erstellung und letzte Änderung von Schriftstücken einschließlich der bearbeitenden Person ersichtlich sind. Die Aktenvermerke wurden jeweils am 25. Jänner 2021 erstellt und an diesem Tag zuletzt geändert. Dies erfolgte konkret durch die Person, die die Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung durchführte.

Die Aktenvermerke waren in IFA abgelegt, nicht jedoch im physischen Akt. Wie bereits ausgeführt wurde dem BVwG kein elektronischer Akt übermittelt, sondern der physische Akt zusätzlich gescannt elektronisch übermittelt. Die Stellungnahme des BFA im Beschwerdeverfahren nimmt nicht auf jedes einzelne Aktenstück samt Datum Bezug.

Die konkrete Dauer, die Bedienstete zur Erstellung von Aktenvermerken benötigen, ist in IFA nicht ersichtlich, zumal diese Zeitdauer auch das Aktenstudium beinhaltet.

**Zur Frage 11g:**

- *Wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter des Aktenvermerks wegen Nichtablage des Aktenvermerks eingeleitet?*

Bei dem angesprochenen Referenten handelt es sich um einen Vertragsbediensteten, auf den das Disziplinarrecht (§§ 91 bis 135 BDG) nicht anzuwenden ist.

**Zu den Fragen 12, 12a, 12b, 12d und 12e:**

- *Welche Schritte wurden von der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters gesetzt, um das Formular des 25.01.2022 ausfüllen zu können?*
- *Wurde eine Einvernahme durchgeführt?*
  - Wenn ja, mit wem?*
  - Wenn nein warum nicht?*
- *Entspricht es dem üblichen Vorgehen, im Rahmen einer solchen Prüfung noch eine Einvernahme durchzuführen?*
  - Wenn nein, anhand welcher Informationen wird die Prüfung durchgeführt?*

- *Hat die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter andere Verfahrensschritte im diesen Akt gesetzt?*
  - i. *Wenn ja welche?*
- *Ist hier das Vieraugenprinzip zur Anwendung gekommen?*
  - i. *Wenn nein, warum nicht?*

Davon ausgehend, dass sich die Frage auf die Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021 bezieht, ist anzumerken, dass die Aktenvermerke elektronisch in IFA erstellt und bearbeitet wurden.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Abschiebung erfolgt grundsätzlich anhand der vorliegenden Aktenlage, zumal es sich bei einer Abschiebung um einen formfreien Akt handelt. Die grundsätzliche Prüfung einer Ausreiseverpflichtung hat im Bescheid bzw. im Erkenntnis über die aufenthaltsbeendende Maßnahme zu erfolgen. Eine Einvernahme kann im Zusammenhang mit der Anordnung einer Abschiebung durchgeführt werden, wenn seit einem längeren Zeitraum kein Behördenkontakt bestand oder die Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass es zu grundlegenden Änderungen des Sachverhaltes kam. Wenngleich eine Einvernahme eine geeignete Maßnahme zur Sachverhaltsfeststellung darstellen kann, so besteht dennoch keine Verpflichtung eine solche durchzuführen.

Im gegenständlichen Fall wurden keine Einvernahmen vor der Erstellung der Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021 durchgeführt. Weitere Verfahrensschritte betrafen die notwendigen Anordnungen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung. Es bestand damals keine BFA-interne Verpflichtung zur Anwendung eines 4-Augen-Prinzips für die Erstellung der Aktenvermerke.

#### **Zu den Fragen 12c und 12i:**

- *Wie ist es erklärbar, dass im Aktenvermerk aktenwidrige Behauptungen aufgestellt werden?*
- *Warum ist unter Punkt 7 "Überprüfung gem § 8 EMRK" angeführt, dass kein Antrag gem § 55-57 eingebracht wurde, obwohl zum vermeintlichen Zeitpunkt des Aktenvermerks ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus den Gründen des Art 8 EMRK vom 13.05.2020 anhängig gewesen ist, der bis dato trotz Verletzung der Entscheidungspflicht noch immer nicht entschieden wurde?*

Abgesehen von einem Fehler beim Punkt „sensibler Fall“ – wie in Frage 12h ausgeführt – sind keine aktenwidrigen Behauptungen in den Aktenvermerken vom 25. Jänner 2021

ersichtlich. Es gibt drei Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021, nämlich je einen pro betroffene Person. Nur zwei der drei Personen stellten im Mai 2020 Anträge auf Erteilung von Aufenthaltstiteln. Daher wurde in einem der drei Aktenvermerke vom 25. Jänner 2021 korrekt angeführt, dass kein solcher Antrag eingebracht wurde, während in den zwei anderen Aktenvermerken korrekt angeführt wurde, dass solche Anträge eingebracht wurden. Die jeweiligen Angaben unter Punkt 7 der jeweiligen Aktenvermerke sind demnach korrekt.

**Zu den Fragen 12f und 12g:**

- *Handelt es sich bei dem verwendeten Formular um ein Standardformular?*
  - i. *Wenn ja, seit wann ist dieses in Verwendung?*
  - ii. *Wenn ja, von wem wurde es entworfen?*
  - iii. *Wenn ja, ist es noch immer in Verwendung?*
- *Wie ist es erklärbar, dass auf einem derartigen Formular "§ 8 EMRK" angeführt ist?*

Bei dem verwendeten Formular handelt es sich um eine Standardvorlage, die durch das BFA erstellt wurde und seit 1. Jänner 2021 in Verwendung stand.

Bei der Anführung zu „Art. 8 EMRK“ handelte es sich um einen Schreibfehler.

**Zur Frage 12h:**

- *Warum ist unter Punkt 4 angeführt, dass es sowohl ein sensibler Fall als auch, dass es kein sensibler Fall ist? Wie ist dieser Widerspruch erklärbar?*
  - i. *Warum handelte es sich um einen sensiblen Fall?*
  - ii. *Warum handelte es sich nicht um einen sensiblen Fall?*
  - iii. *Was bedeutet "Zustimmung DBFA am 15.11.2017"? Wozu wurde eine Zustimmung erteilt?*

Der genaue Grund für das doppelte Ankreuzen der Ja- und Nein-Auswahlmöglichkeiten ist nicht mehr eruierbar.

Beim vorliegenden Fall handelte es sich um einen behördintern sogenannten sensiblen Fall, da er eine Familie betraf, bei der sich entsprechend der Anfang 2021 geltenden Definition mindestens ein Familienmitglied länger als fünf Jahre im Bundesgebiet aufhielt und bei dem die Rechtskraft der Rückkehrentscheidung mehr als ein Jahr vor der Abschiebung eintrat. Die Abschiebung ist in derartigen Fällen intern vorlagepflichtig und von einer Zustimmung des Direktors des BFA („DBFA“) abhängig, um einen ordnungsgemäßen und einheitlichen Vollzug sicherzustellen. Diese Regelung ersetzte die

früher (bis Ende März 2019) geltende Regelung über eine Vorlageverpflichtung bestimmter Fälle an das Bundesministerium für Inneres.

Die am 15. November 2017 erteilte Zustimmung bedeutet, dass einer Abschiebung nach Vorlage des Falles zugestimmt wurde. Diese Zustimmung wurde nach der damals geltenden Erlasslage und Geschäftseinteilung von der Koordinierungsstelle im Bundesministerium für Inneres erteilt.

**Zu den Fragen 12j bis 12l:**

- *Ist der Innenminister der Ansicht, dass das Formular ausschließlich korrekte Angaben enthält?*
- *Ist der Innenminister der Ansicht, dass hier eine angemessene, rechtskonforme Überprüfung stattgefunden hat?*
- *Ist der Innenminister der Ansicht, dass der Antrag vom 13.05.2020 von der Entscheidungspflicht binnen einer gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist ausgenommen ist?*
  - i. *Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert diese Annahme?*
  - ii. *Wenn nein, warum wurde der Antrag bis dato nicht entschieden?*
  - iii. *Gibt es eine Weisung, diesen Antrag nicht zu entscheiden?*
  - iv. *Wenn nein, wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen die aktföhrende Person eingeleitet?*
    - 1. *Wenn nein, warum nicht?*
    - 2. *Wenn ja, welche?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Es gibt keine Weisung den Antrag nicht zu entscheiden, sondern wurde bis dato auf die Entscheidung über die Maßnahmenbeschwerde gewartet. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 11g verwiesen.

**Zur Frage 13:**

- *Welche Schlüsse und Konsequenzen zieht der Innenminister aus dem Umstand, dass das BFA in einem aufsehenerregenden Beschwerdeverfahren von maßgeblichem öffentlichen Interesse ein zentrales Dokument offensichtlich nicht ordnungsgemäß veraktet hat bzw. eine Prüfung offenkundig nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat?*

Auf die Beantwortung der Fragen 6 und 10 wird verwiesen.

**Zu den Fragen 14 und 15:**

- Ein 9-jähriges Mädchen, Mariam, und ihre ältere Schwester wurden einer "fremdenrechtlichen Kontrolle" unterzogen und observiert. Mariam "konnte sich nicht ausweisen" und wurde nach Rücksprache mit dem BFA festgenommen. Wie ist es möglich, ein 9-jähriges Kind einer derartigen Kontrolle zu unterziehen und in diesem Rahmen festzunehmen?
  - a. Wie ist nach Auffassung Ihres Ressorts ein derartiges Vorgehen mit dem BVG über die Rechte von Kindern vereinbar?
- Welche Kosten sind im Rahmen der Observation und Festnahme von Mariam, abseits dem Heranziehen der Arbeitszeit der eingesetzten Beamt\_innen, angefallen?

Die Festnahme erfolgte gemäß § 40 BFA-VG aufgrund eines Festnahmeauftrags gemäß § 34 Abs. 4 BFA-VG iVm § 24 Abs. 1 AsylG 2005. Es besteht somit eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit und Art. 5 EMRK.

In diesem Zusammenhang fand keine Observation statt und sind somit auch keine Kosten entstanden.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- Wann wurden seit 2011 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung im Rahmen "fremdenrechtlicher Kontrollen" Kinder observiert? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Alter und Kosten.
- Wann wurden seit 2011 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung im Rahmen "fremdenrechtlicher Kontrollen" Kinder festgenommen? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Alter und Kosten.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 18:**

- Mag. Gernot Maier, Chef des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, argumentierte infolge der Entscheidung des BVwG, dass das rechtswidrige Verhalten der Mutter der Tochter "nicht vorwerfbar, aber zurechenbar" sei, denn die Mutter sei Obsorgeberechtigte. Auf welche rechtliche Basis stützt sich die Aussage, dass das Fehlverhalten ihrer Mutter Tina zurechenbar ist?
  - b. Wie ist diese behauptete Zurechenbarkeit im Verhältnis zum Prinzip der Vorrangigkeit des Kindeswohl zu beurteilen?

Es darf auf die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs zu § 9 BFA-VG bzw. zur früheren Bestimmung des § 10 AsylG 2005 vor 1. Jänner 2014 verwiesen werden (beispielsweise VwGH 30.8.2017, Ra 2017/18/0070 ua; 13.8.2018, Ra 2018/21/0205 ua; VfGH 12.6.2010, U 614/10). Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG auch bei Minderjährigen zu würdigen ist und das Verhalten ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter etwa durch mehrfache unberechtigte und/oder unzulässige Anträge auf internationalen Schutz insofern gegebenenfalls zu ihren Lasten zuzurechnen ist, auch wenn dem im Vergleich zu Volljährigen weniger Gewicht zukommt. Da dem Kindeswohl zwar eine vorrangige, jedoch keine absolute (im Sinne von einziger) Bedeutung beigemessen wird, steht dies dem Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern nicht entgegen und lässt darüber hinaus Art. 7 dieses Bundes-Verfassungsgesetzes Eingriffe – wie auch Art. 8 Abs. 2 EMRK – zu.

**Zu den Fragen 19 bis 21:**

- *Mag. Gernot Maier wird von den ZuseherInnen als Vertreter der Verwaltung wahrgenommen. Nun: Hat Mag. Gernot Maier in einem Kabinett gearbeitet?*
  - a. *Wenn ja in welchem/welchen in welchem Zeitraum?*
- *Hatte Mag. Gernot Maier weitere Jobs bei Politiker\_innen inne?*
  - a. *Wenn ja, bei wem in welcher Funktion in welchem Zeitraum?*
- *Welche Funktionen hatte Gernot Maier vor seinem Wechsel ins Innenministerium?*  
*Bitte um Angabe von Funktion und Zeitraum.*

Gernot Maier begann seinen Dienst 1991 bei der Einsatzabteilung der Bundespolizeidirektion Salzburg und leitete von 2007 bis 2008 die Erstaufnahmestelle West im damaligen Bundesasylamt. 2009 wechselte er ins Bundesministerium für Inneres nach Wien und war dort unter anderem Leiter des Referats Asyl- und Betreuungsangelegenheiten, Leiter der Abteilung Grundversorgung und Bundesbetreuung, Referent für Migrationsangelegenheiten in den Kabinetten der Innenminister Wolfgang Sobotka und Karl Nehammer und Leiter des Büros von Staatssekretärin Karoline Edtstadler. Darüber hinaus arbeitet er seit 2004 im Fachbereich Öffentliches Recht der Universität Salzburg und publiziert seit 2009 als Mitherausgeber und Redaktionsleiter die Fremden- und Asylrechtlichen Blätter (FABL). Ab September 2020 war er stellvertretender Direktor des BFA. Mit 1. April 2021 wurde Gernot Maier zum Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl bestellt.

**Zur Frage 22:**

- *Ist dem Bundesminister für Inneres bekannt, ob Gernot Maier jemals strafrechtlich verurteilt wurde oder Begünstigter einer diversionellen Erledigung gewesen ist?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

**Zu den Fragen 23, 23a, 23c, 24, 24a und 24c:**

- ***Mag. Gernot Maier war seit 1.9.2020 Vizedirektor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Wie viele Bewerber\_innen gab es für den Posten des Vizedirektors (bitte um Auflistung nach Geschlecht, Dienstgrad und Dienstalter)?***
  - a. Wenn es mehrere waren: Wieso war er der Beste?*
    - i. Welche besonderen fremdenrechtlichen Kenntnisse kann der ausgebildete Wirtschaftsjurist Mag. Gernot Maier vorweisen?*
    - c. Gab es ein Hearing?*
- ***Mag. Gernot Maier ist seit 1.4.2021 Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Wie viele Bewerber\_innen gab es für den Posten des Direktors (bitte um Auflistung nach Geschlecht, Dienstgrad und Dienstalter)?***
  - a. Wenn es mehrere waren: Wieso war er der Beste?*
    - i. Welche besonderen Managementerfahrungen und Führungserfahrungen kann Mag. Gernot Maier nach drei Monaten als Vizedirektor des BFA (er wurde am 1.9.2020 zum Vizedirektor bestellt und im November erfolgte die Ausschreibung um Direktor des BFA) vorweisen?*
    - c. Gab es ein Hearing?*

Für den Posten des/r Vizedirektors/in des BFA gab es zwei Bewerber. Ein Bewerber war männlich, seit 29 Jahren im Bundesdienst und zum Zeitpunkt der Bewerbung Abteilungsleiter. Der andere Bewerber war ebenso männlich, seit 3 Jahren und 11 Monaten im Bundesdienst und juristischer Mitarbeiter. Für den Posten des Direktors des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gab es lediglich einen Bewerber.

Die Prüfung der Bewerbungsgesuche obliegt der Begutachtungskommission, der Inhalt und die Auswertung unterliegen gemäß § 14 Ausschreibungsgesetz 1989 der Vertraulichkeit.

Ein Bewerbungsgespräch (Hearing) gem. § 9 Abs. 1 fand nicht statt, da die weisungsfreie Begutachtungskommission dieses Instrument nicht angewendet hat.

**Zu den Fragen 23b, 23d, 24b und 24d:**

- *Wusste Mag. Gernot Maier bereits vorab wer in der Begutachtungskommission sitzen wird?*
- *Kannte Mag. Gernot Maier die Personen in der Begutachtungskommission?*
  - i. *Wenn ja, wieviele?*
- *Wusste Mag. Gernot Maier bereits vorab wer in der Begutachtungskommission sitzen wird?*
- *Kannte Mag. Gernot Maier die Personen in der Begutachtungskommission?*
  - i. *Wenn ja, wieviele?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zu den Fragen 23e bis 23h:**

- *Wie viel kostete die Ausschreibung in die Wiener Zeitung für diesen Posten?*
- *Wurde derselbe Ausschreibungstext verwendet wie bei der vormaligen Ausschreibung des Postens?*
  - i. *Wenn nein, welche Passagen wurden wann, durch wen und warum geändert?*
- *Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen wurden in der Ausschreibung verlangt?*
- *Wurde die Arbeitsplatzbeschreibung vor Ausschreibung des Postens geändert?*
  - i. *Wenn ja, was wurde genau verändert, durch wen, durch wessen Anregung/Weisung o.ä. und warum?*

Die Kosten der Ausschreibung in der Wiener Zeitung beliefen sich auf € 1.600,24.

Im Ausschreibungstext wurde lediglich die Formulierung von „ein abgeschlossenes Hochschulstudium des österreichischen Rechts“ auf „ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften“ abgeändert und die Monatsbezüge wurden entsprechend aktualisiert. Die Arbeitsplatzbeschreibung wurde vor Ausschreibung des Postens nicht abgeändert.

Folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen wurden im Ausschreibungstext angeführt:

**Erfordernisse:**

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
- die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. 566/1991 in der geltenden Fassung, zu unterziehen.

**Fähigkeiten und Kenntnisse:**

<i>Erfahrung in der Leitung einer Organisationseinheit</i>	15%*
<i>Eingehende Kenntnisse der Kompetenzen des BFA und Fähigkeit zur Entwicklung von Strategien im Migrationsbereich, sowie die Fähigkeit zu vernetztem Denken zur Erfassung migrationsrelevanter Faktoren, deren Auswirkungen und Zukunftstrends</i>	20%*
<i>Besondere Kenntnisse der Rechtsmaterien, mit deren Vollziehung das BFA betraut ist, sowie umfangreiche praktische Erfahrung in der Anwendung dieser Rechtsmaterien</i>	15%*
<i>Kenntnisse der internationalen Rechtsmaterien im Bereich Migration, einschließlich des Regelungswerkes der Europäischen Union sowie grundlegende Kenntnisse der Verhandlungspraxis bei der Entstehung von europäischen Rechtsakten</i>	15%*
<i>Ausgeprägtes Managementwissen samt Fähigkeit zur zielorientierten Vorgabe von Maßnahmen; Kenntnisse im Bereich der Organisationslehre sowie der Organisationsregelung des Bundes; Kenntnisse im Bereich des New Public Management und des Haushaltungsrechts</i>	20%*
<i>Sehr gute organisatorische Fähigkeiten, sicheres und bestimmtes Auftreten, Verhandlungsgeschick, Eigeninitiative und Entscheidungsfähigkeit, soziale Kompetenz, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift</i>	15%*
<i>* Der Prozentsatz gibt an, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden</i>	

**Zu den Fragen 24e bis 24h:**

- Wie viel kostete die Ausschreibung in die Wiener Zeitung für diesen Posten?
- Wurde derselbe Ausschreibungstext verwendet, wie bei der vormaligen Ausschreibung des Postens?
  - i. Wenn nein, welche Passagen wurden wann, durch wen und warum geändert?
- Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen wurden in der Ausschreibung verlangt?
- Wurde die Arbeitsplatzbeschreibung vor Ausschreibung des Postens geändert?

- i. *Wenn ja, was wurde genau verändert, durch wen, durch wessen Anregung/Weisung o.ä. und warum?*

Die Kosten der Ausschreibung in der Wiener Zeitung beliefen sich auf € 1.706,92.

Bei der Aufbereitung der Ausschreibung wurde ersichtlich, dass die Arbeitsplatzbeschreibung im Hinblick auf die Änderung der Geschäftseinteilung und einer Novelle zur DVPV-Inneres im Jahr 2019 nicht mehr der aktuellen Geschäftseinteilung entsprach und wurde daher die Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der Ausschreibungstext entsprechend angepasst.

Folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen wurden im Ausschreibungstext angeführt:

***Erfordernisse:***

- *die österreichische Staatsbürgerschaft,*
- *die allgemeinen Ernennungserfordernisse gem. § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979),*
- *ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften,*
- *die Bereitschaft, sich einer Sicherheitsüberprüfung nach §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. 566/1991 in der geltenden Fassung, zu unterziehen.*

***Fähigkeiten und Kenntnisse:***

<i>Erfahrungen in der Leitung einer Organisationseinheit sowie weitreichendes Organisationswissen über das Bundesministerium für Inneres und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl</i>	10%*
<i>Eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrung jener Rechtsmaterien, mit deren Vollziehung das BFA betraut ist;</i>	20 %*
<i>Umfangreiche Kenntnisse der internationalen Rechtsmaterien im Bereich Migration sowie Beherrschung der englischen Sprache für internationale Gremienarbeit;</i>	5 %*
<i>Eingehende analytische Kenntnisse mit dem Schwerpunkt auf migrationsrelevante Faktoren, deren Auswirkungen und Zukunftstrends;</i>	10 %*
<i>Eingehende Kenntnisse in der ziel-, prozess-, ergebnis- sowie werteorientierten Aufgabenerfüllung und Mitarbeiterführung; Fähigkeit, informationsbasierte eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu setzen</i>	20%*
<i>Sicheres und bestimmtes Auftreten, hohe sozialkommunikative Kompetenz sowie Fähigkeit zur Gewährleistung eines kooperativen, lösungsorientierten Zusammenwirkens der verschiedenen Organisationsteile des BFA;</i>	20 %*

<i>Hohe Eigeninitiative und Belastbarkeit; Fähigkeit zum ganzheitlichen Denken; hohes Verantwortungsbewusstsein – sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch für die Vorbildwirkung als Spitzenführungskraft;</i>	<b>15 %*</b>
<i>* Der Prozentsatz gibt an, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden.</i>	

Gerhard Karner



